



KT-Drucks. Nr. 160/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Andreas Wiedmann
Telefon 07031-663 1355
Telefax 07031-663 1489
a.wiedmann@lrabb.de

24. September 2013

Allgemeine Vorschrift in der Region Stuttgart - Zuständigkeit

Anlage 1: Schreiben des Landrats vom 12.07.2013

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
Vorberatung 30.09.2013

Kreistag
Beschlussfassung 14.10.2013

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag des Landkreises Böblingen sieht die Zuständigkeit für den Erlass einer sogenannten Allgemeinen Vorschrift nach der EU-Verordnung 1370/2007 aufgrund der gesetzlichen Regelungen beim Landkreis Böblingen als Aufgabenträger für den Busverkehr.
2. Für den Fall, dass der Verband Region Stuttgart weiterhin den Erlass einer solchen Allgemeinen Vorschrift verfolgt, wird die Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen und gebotenen Rechtsmittel zu ergreifen, und ggfs. mit den Verbundlandkreisen Esslingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis gemeinsam eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen.

III. Begründung

Die Allgemeine Vorschrift hat große Bedeutung für die Busverkehre der Verbundstufe II im gesamten VVS-Gebiet vor dem Hintergrund der sich nach EU-Recht verändernden Praxis der Gewährung von Ausgleichsleistungen, dem Auslaufen der heute vorhandenen Kooperationsverträge und der Linienbündelung in den Landkreisen. Sie ist wichtiger Bestandteil der Neuordnung der derzeitigen Finanzierung und hat unmittelbare Auswirkungen auf die regionalen Verkehrsunternehmen. Über die Allgemeine Vorschrift können die Verkehrsunternehmen einen (teilweisen) Ausgleich für die aus dem Verbundtarif folgenden Nachteile erhalten.

Der Verband Region Stuttgart (VRS) betreibt derzeit selbst ein Verfahren zum Erlass einer solchen Allgemeinen Vorschrift für Busverkehre und will diese zum 01.01.2014 erlassen. Die Entscheidungskompetenz für den Erlass der Allgemeinen Vorschrift liegt aber bei den Aufgabenträgern – also den Landkreisen. Hierzu liegt uns ein Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei BBG vor, das dies eindeutig bestätigt. Nach unserer Rechtsauffassung handelt der VRS hier wegen der fehlenden Zuständigkeit ohne rechtliche Legitimation. Er verweist dabei auf ein ihm vorliegendes Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Dolde.

Die Landkreise im Verkehrsverbund Stuttgart haben größtes Interesse, dass die Allgemeine Vorschrift für den Verbundraum den gesetzlichen Vorgaben entspricht und nicht in unsere Zuständigkeit eingegriffen wird. Wenn der VRS, ohne zuständig zu sein, eine Allgemeine Vorschrift erlässt, geht er ein hohes rechtliches Risiko ein. Darauf haben wir den VRS mehrfach hingewiesen. Dieser hat jedoch bisher wiederholt den Vorschlag für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift gemeinsam mit den Verbundlandkreisen abgelehnt. Auch ein auf Anregung aus der VVS-Aufsichtsratssitzung am 16. April 2013 initiiertes Vermittlungsgespräch hat am 21.06.2013 zu unserem Bedauern keinen Konsens gebracht.

Unabhängig davon halten auch die Landkreise es für sinnvoll, die mit dem novellierten Personenbeförderungsgesetz eingeräumte Möglichkeit zu nutzen und eine Allgemeine Vorschrift zur Festlegung von Höchsttarifen zu erlassen.

Die Landkreise haben deshalb das Angebot des gemeinsamen Erlasses gegenüber den Mitgliedern der Regionalversammlung mit Schreiben vom 12.07.2013 erneuert (Anlage 1). Ungeachtet dessen hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 17.07.2013 einen solchen Kompromiss abgelehnt und der Fortentwicklung der Allgemeinen Vorschrift zugestimmt. Gleichzeitig erging die Bitte an Herrn Verkehrsminister Hermann, die Vermittlung bei der Einführung einer Allgemeinen Vorschrift zu übernehmen.

Ein erstes Vermittlungsgespräch im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) unter Beteiligung der Landräte der Verbundlandkreise und des Stuttgarter Oberbürgermeisters ist für den 19.09.2013 terminiert, das Gespräch gemeinsam mit dem VRS findet am 09.10.2013 statt.

Für den Fall, dass trotz der von den Landkreisen angebotenen Kompromisslösung des gemeinsamen Erlasses einer Allgemeinen Vorschrift das Ministerium zu dem Ergebnis kommen würde, der VRS sei für den Erlass zuständig, würde dies in die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV und damit in eine der Kernkompetenzen des Landkreises sowie des Kreistages eingreifen. Für diesen Fall wären geeignete Schritte zur Interessenswahrung bzw. die Beschreitung des Rechtswegs notwendig. Hierzu soll die Verwaltung nach Ziffer 2 des Beschlussantrags ermächtigt werden.

Über gegebenenfalls bis zur Sitzung eintretende weitere Entwicklungen werden wir mündlich berichten.

IV. Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für eine evtl. Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei gem. Ziffer 2 des Beschlussantrags sind derzeit nicht bezifferbar. Sie sind ggf. aus den im Haushaltsplan 2013 im Amtsbudget ÖPNV, Sachkonto 44310070 Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten ausgewiesenen Mitteln in Höhe von 80.000 Euro, ggf. auch überplanmäßig, zu begleichen.



Roland Bernhard